

BEKANNTMACHUNGEN

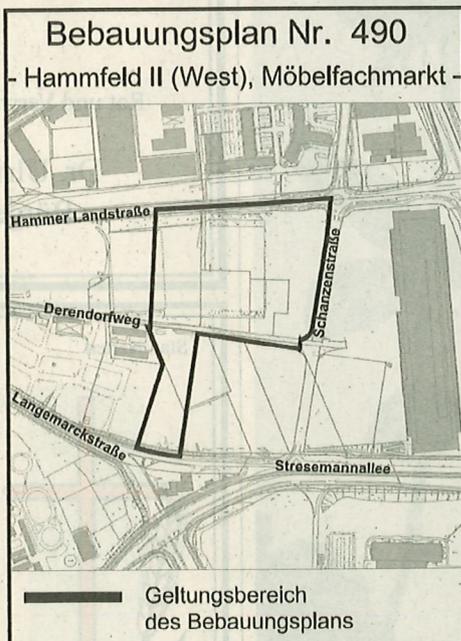


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 490 - Hammfeld II (West), Möbelfachmarkt -

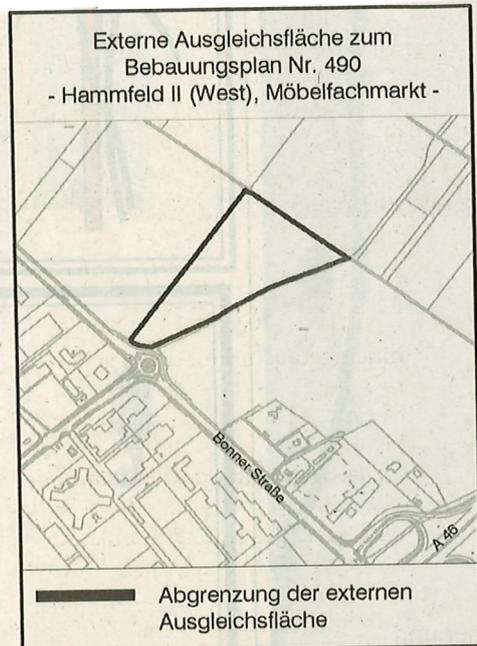
Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 29.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 490 - Hammfeld II (West), Möbelfachmarkt - als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage: § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk 04 - Hammfeld; es wird im Norden durch die Hammer Landstraße, im Osten durch die Schanzenstraße, im Süden durch die zukünftige Grenze zum geplanten weiteren Fachmarktgrundstück bzw. durch die Stresemannallee und im Westen durch den Festplatz sowie die aufgebene Bezirkssportanlage begrenzt. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 5,4 ha. Das Plangebiet umfasst die Flächen der Flur 4, Flurstücke 793 (tlw.), 794 (tlw.), 795, 797, 799, 899, 911 (tlw.), 912 (tlw.) sowie Flur 6, Flurstücke 42 (tlw.), 262 (tlw.) und 1620 (tlw.). Die genaue Plangebietsabgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Neben den festgesetzten Flächen und Maßnahmen im Plangebiet selbst ergibt sich ein Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen im Wert von 149.923 ökologischen Wertpunkten (ÖWP). Diese Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt über zusätzliche Maßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes. Hierbei handelt es sich um eine bereits angelegte Maßnahmenfläche im Ökoko-Konto der Stadt Neuss Gemarkung Grimlinghausen, Flur 12, Flurstück 835. Die Abgrenzung der externen Ausgleichsfläche ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehend genannte Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht:

Der Bebauungsplan Nr. 490 - Hammfeld II (West), Möbelfachmarkt - mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.800, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 490 - Hammfeld II (West), Möbelfachmarkt - und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 490 - Hammfeld II (West), Möbelfachmarkt - tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplans unbeachtlich
 - eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler und
 - nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neuss geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
- Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Nach § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neuss, den 23.10.2018

Breuer
Bürgermeister